

den Umstände nicht eintreten, da kann nie von vertragsmäßiger Aufhebung eines Rechts die Rede sein, mithin im vorliegenden Falle nicht davon gesprochen werden, daß eine Ablösung der Zwangsgesindebienstleistungen stattgefunden habe; es muß den Petenten auch aus diesem Grunde §. 53 des Ablösungsgesetzes zu statten kommen. Es ist ferner, namentlich von dem Herrn Commissar, erwähnt worden, es sei das Dienstgeld auf unwiderrufliche Weise bewilligt worden. Ich habe den Recess vorgelesen, und es wird gewiß keiner von den Abgeordneten darin eine Bestimmung gefunden haben, welche zu der Behauptung berechtigte, daß die Petenten auf unwiderrufliche Weise das Dienstgeld bewilligt hätten. Gerade das Gegentheil. Es geht daraus hervor, daß die Regierung, wenn nicht immittelst das Gesetz wegen Aufhebung der Zwangsgesindebienstleistungen erschienen wäre, und die Petenten die Zahlung des Äquivalentgeldes verweigerten, berechtigt sein würde, davon abzugehen. Ebenso könnten auch von den Petenten diejenigen, welche nicht unmittelbar bei dem Abschluß des Recesses betheilt waren, weil derselbe nicht für die Singularsuccessoren verpflichtend und bindend ist, davon abgehen. Der Herr Vicepräsident hat einen anderweiten Antrag zur Unterstützung bringen lassen, welcher dahin lautet, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Er hat sich aber weder darüber ausgesprochen, warum den Gründen, welche die Majorität zur Unterstützung ihres Gutachtens aufgestellt hat, nicht beizupflichten sei, noch besondere Gründe zur Unterstützung seines eignen Antrags angeführt, außer dem einzigen: es möchte ein großes Loch in das Ablösungsgesetz gebracht werden. Ich muß gestehen, ich begreife nicht, wie, wenn dieser Antrag der Majorität zur Unterstützung gebracht wird, ein großes Loch in das Ablösungsgesetz gebracht werde. Die Sache ist so einfach und so klar, daß Niemandem ein Zweifel über das gute Recht der Petenten beikommen kann; wie also ein großes Loch in dies Gesetz kommen soll, ist mir unbegreiflich. Ferner ist auch auf Consequenzen aufmerksam gemacht worden, die aus der Annahme des Majoritätsgutachtens entstehen würden. Ich glaube, auch diese Besorgniß läßt sich durchaus nicht rechtfertigen; denn erstens kann man von diesem nicht auf andere Fälle schließen wollen, weil in jedem das Sachverhältniß anders ist, und dann, wenn sich nachweisen ließe, daß noch mehr Verträge dieser Art abgeschlossen wären, würde allerdings zwar daraus die Consequenz hervorgehen, daß eine Menge Verpflichteter die Bezahlung solcher Äquivalentgelder verweigern; allein diese Consequenz kann ich nicht fürchten, ich glaube, sie ist gut, es wird den Verpflichteten ihr Recht zu Theil, wovon sie jetzt nicht Gebrauch machen. Dies sind die hauptsächlichsten Einwände, welche gemacht worden sind; es ergibt sich daraus, daß sie durchaus nicht von Belang sind und der Annahme des Majoritätsgutachtens Nichts im Wege steht.

Königl. Commissar D. Scharschmidt: Ich bitte nochmals ums Wort. Ungeachtet es mir nicht beigeht, näher auf das vom Herrn Referenten Mitgetheilte einzugehen, weil dadurch einer künftigen rechtlichen Entscheidung vorgegriffen werden würde, auf die es hier möglicherweise ankommen wird, so halte

ich es doch für durchaus nöthig, dem Nachtheile zu begegnen, dem einige heut laut gewordene Aeußerungen allerdings haben können, wenn sich nämlich einzelne Verpflichtete dadurch aufgefordert sehen, unter ähnlichen Verhältnissen auch die Berichtigung fernerer Bezahlung solcher Dienstablösungsgelder zu verweigern und es auf Prozesse ankommen zu lassen. Der Herr Vicepräsident hat auseinandergesetzt, daß die Justizbehörde wahrscheinlich nicht umhin können würde, die sich Weigernden zu condemniren. Ebenso wie der heut vorgetragene Vertrag, lauten die meisten andern in ähnlichen Fällen geschlossenen Verträge und er hat in der That auch alle ächten Kennzeichen eines Ablösungsvertrags; denn es ist darin gesagt, daß künftig kein Dienstzwang, sondern statt dessen eine Geldentrichtung stattfinden solle, und dieses reicht hin, um festzustellen, daß statt der frühern Dienstpflicht, der Verbindlichkeit des Dienstzwangs, bloß ein Geldäquivalent gefordert werden könne und solle. Es ist also ganz im Sinne des Ablösungsgesetzes gegen eine bewilligte und übernommene Entschädigung eine Naturalverbindlichkeit in Wegfall gebracht worden. Verträge, die so klar gefaßt sind, können die Justizbehörde kaum in Zweifel darüber lassen, diejenigen, welche die übernommene Geldleistung verweigern, zu condemniren. Was daher der Herr Vicepräsident gesagt hat, scheint mir in jedem Betracht gegründet zu sein; ich hielt es aber für nöthig, nochmals darauf aufmerksam zu machen, um zu verhüten, daß nicht unter ähnlichen Verhältnissen Prozesse entstehen möchten.

Präsident D. Haase: Meine Herren, ich werde nun zur Fragstellung übergehen. Es liegen drei Anträge vor, der Antrag der Majorität der Deputation, der der Minorität und der des Herrn Vicepräsidenten. Ich werde nun zunächst die Frage stellen auf Annahme der Majorität. Nimmt die Kammer diesen Antrag (s. oben S. 972) an? — Der Antrag wird mit 43 gegen 23 Stimmen abgeworfen.

Präsident D. Haase: Ich komme nun auf den Antrag der Minorität (s. denselben oben S. 972). Ich frage: ob die Kammer den Antrag der Minorität annimmt? — Die Frage wird durch 38 gegen 28 Stimmen verneint.

Präsident D. Haase: Nun ist nur noch der Antrag des Herrn Vicepräsidenten übrig, welcher dahin geht: „die Petition auf sich beruhen zu lassen.“ — Der Antrag wird bei 66 Anwesenden mit einer Majorität von 41 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Wir kommen nun auf den Vortrag des Berichts der vierten Deputation, die Bitte der Flossholzeinschläger zu Mulde und Saubachshaus betreffend. Es wird der Herr Referent Jani uns den Bericht vortragen.

Referent Abg. Jani trägt den betreffenden Bericht vor, wie folgt:

Die bei der königlichen Elsterflöße angestellten Flossholzeinschläger, d. h. diejenigen Leute, welche von dem Flossamte bei Prüfung und Uebernahme der an die Flöße abgegebenen Hölzer, sowie bei der Verflößung selbst gebraucht werden, bewohnen größtentheils schon von ihrem Vater und Großvater her gewisse Häuser, welche mit Ausnahme eines einzigen, das schon vor einigen Jahren einem gewissen Berchner eigenthümlich überlassen worden,